

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 1204

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 1204, Rn. X

**BGH 5 StR 221/23 - Beschluss vom 30. August 2023 (LG Berlin)**

**Erpresserischer Menschenraub (Sichbemächtigen; Stabilisierung; Drei-Personen-Verhältnis).**

**§ 239a Abs. 1 StGB**

**Entscheidungstenor**

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 12. Dezember 2022 werden mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Angeklagten jeweils des besonders schweren Raubes in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub schuldig sind.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die den Nebenklägerinnen im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

**Gründe**

Da die Angeklagten - wovon auch das Landgericht zutreffend ausgegangen ist - durch den Einsatz des Jagdmessers als 1  
Drohmittel den Tatbestand des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verwirklichten, ist der Schuldspruch in entsprechender  
Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO dahin zu berichtigen, dass die Angeklagten des besonders schweren Raubes (statt  
„schweren Raubes“) in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub schuldig sind. Die von § 260 Abs. 4 Satz 1 StPO  
geforderte rechtliche Bezeichnung der Straftat verlangt eine Kennzeichnung der Qualifikation in der Urteilsformel, bei der  
der gesteigerte Unrechtsgehalt des § 250 Abs. 2 StGB zum Ausdruck kommt (vgl. BGH, Beschluss vom 10. März 2020 -  
2 StR 473/19).

Zu Recht hat die Strafkammer angenommen, dass der Tatbestand des § 239a Abs. 1 StGB erfüllt ist: 2

Die Angeklagten bemächtigten sich nicht nur der beiden von ihnen als anwesend erwarteten Wohnungs- und 3  
Gewahrsamsinhaber, sondern fünf weiterer Personen, die sie über den Zeitraum von mindestens zehn Minuten auf dem  
Sofa im Wohnzimmer der Wohnung festhielten, massiv bedrohten und dadurch so einschüchterten und verängstigten,  
dass einer der Angeklagten tatplangemäß ungestört die Wohnung nach Bargeld und weiteren Wertsachen durchsuchen  
konnte.

Diese Bemächtigungssituation hatte mithin die - vor allem bei Zweipersonenverhältnissen erforderliche - gewisse 4  
Stabilisierung erreicht (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Urteile vom 9. Juni 1999 - 3 StR 78/99, NStZ 1999, 509; vom 19.  
September 2001 - 2 StR 240/01, NStZ 2002, 31; vom 22. Oktober 2009 - 3 StR 372/09, NStZ 2010, 516; vom 28. April  
2021 - 2 StR 223/20 Rn. 11). Anders als die Revision meint, kam der Bemächtigungslage schon mit Blick auf die  
Stabilität der Zwischenlage eine eigenständige Bedeutung zu. Dieses ungeschriebene Tatbestandsmerkmal ist zudem bei  
Dreipersonenverhältnissen - wie sie hier mit Blick auf die Kinder der Wohnungsinhaber, ihren Neffen und den Bruder der  
Ehefrau gegeben sind - regelmäßig erfüllt (vgl. BGH, Urteil vom 19. September 2001 - 2 StR 240/01, NStZ 2002, 31, 32),  
weil in diesen Fällen die Sorge des zu einer Handlung oder Duldung genötigten Dritten um das Wohl des unmittelbaren  
Tatopfers ausgenutzt werden soll (vgl. BGH, Urteil vom 9. Juni 1999 - 3 StR 78/99, NStZ 1999, 509). Dies grundlegend  
anders zu bewerten, wenn - wie hier - der zu Nötigende zugleich auch von der Bemächtigungslage betroffen ist, besteht  
kein Anlass. Denn auch in diesen Fällen kann eine selbständige Bedeutung des Sichbemächtigens darin gesehen  
werden, dass der Täter seine Drohung gegenüber dem Opfer, das sich in seiner Gewalt befindet, jederzeit wahrnehmen  
kann. Dieser Umstand ist bei einer nötigungsrelevanten Drohung für sich genommen nicht notwendig gegeben und geht  
damit darüber hinaus (vgl. auch MüKoStGB/Renzikowski, 4. Aufl., § 239a Rn. 57). Weiter hat das Landgericht zutreffend  
ausgeführt, dass der Tatbestand des erpresserischen Menschenraubs auch dann erfüllt ist, wenn sich die  
Ausnutzungsabsicht des Täters auf die Begehung eines Raubes richtet, weil dieser Tatbestand von demjenigen der  
Erpressung mitumfasst ist (vgl. BGH, Urteil vom 17. August 2004 - 5 StR 197/04, NStZ-RR 2004, 333, 334 mwN).